

## Artikel 9

**Änderung der Konvention  
oder von Protokollen**

(1) Jeder Vertragspartner kann Änderungen dieser Konvention oder eines Protokolls vorschlagen. Derartige Änderungen müssen unter anderem relevante wissenschaftliche und technische Gesichtspunkte gebührend berücksichtigen.

(2) Änderungen dieser Konvention werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragspartner angenommen. Änderungen eines Protokolls werden auf einer Tagung der Vertragspartner des betreffenden Protokolls angenommen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung dieser Konvention oder eines Protokolls wird, sofern ein solches Protokoll nichts anderes vorsieht, den Vertragspartnern vom Sekretariat mindestens sechs Monate vor der Tagung mitgeteilt, auf der ihre Annahme beantragt wird. Das Sekretariat unterrichtet die Unterzeichner dieser Konvention ebenfalls über vorgeschlagene Änderungen.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich nach Kräften, jede vorgeschlagene Änderung dieser Konvention durch Konsens zu vereinbaren. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft, ohne eine Übereinkunft zu erzielen, so wird als letzter Ausweg die Änderung durch Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragspartner angenommen und vom Depositar allen Vertragspartnern zur Ratifikation, Bestätigung oder Annahme übermittelt.

(4) Die in Absatz 3 genannte Verfahrensweise gilt für Änderungen jedes Protokolls mit der Ausnahme, daß für ihre Annahme eine Zweidrittelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragspartner des Protokolls genügt.

(5) Ratifikation, Bestätigung oder Annahme von Änderungen sind dem Depositar schriftlich zu notifizieren. Änderungen, die gemäß Absatz 3 oder 4 angenommen wurden, treten für die Vertragspartner, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Notifizierung über ihre Ratifikation, Bestätigung oder Annahme von mindestens drei Vierteln der Vertragspartner dieser Konvention oder von mindestens zwei Dritteln der Vertragspartner des Protokolls beim Depositar in Kraft, sofern ein solches Protokoll nichts anderes vorsieht. Danach treten Änderungen für jeden anderen Vertragspartner am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Bestätigungs- oder Annahmehandlung der Änderung durch den Vertragspartner in Kraft.

(6) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragspartner“ anwesende Vertragspartner, die dafür oder dagegen stimmen.

## Artikel 10

**Annahme und Änderung von Anlagen**

(1) Die Anlagen dieser Konvention oder eines Protokolls sind Bestandteil dieser Konvention beziehungsweise eines solchen Protokolls und ein Bezug auf diese Konvention oder ihre Protokolle ist, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gleichzeitig ein Bezug auf deren Anlagen. Die Anlagen beschränken sich auf wissenschaftliche, technische und Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Sofern in einem Protokoll in bezug auf seine Anlagen nichts anderes vorgesehen ist, gilt für den Vorschlag, die Annahme und das Inkrafttreten von weiteren Anlagen dieser Konvention oder von Anlagen eines Protokolls folgende Verfahrensweise:

a) Anlagen dieser Konvention werden nach der in Artikel 9 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahrensweise vorgeschlagen und angenommen, während Anlagen eines Protokolls nach der in Artikel 9 Absätze 2 und 4 festgelegten Verfahrensweise vorgeschlagen und angenommen werden;

b) Ein Vertragspartner, der eine weitere Anlage dieser Konvention oder eine Anlage eines Protokolls, dessen Vertragspartner er ist, nicht billigen kann, teilt dies dem Depositar schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung der Annahme der Anlage durch den Depositar mit. Der Depositar benachrichtigt unverzüglich alle Vertragspartner über den Eingang einer derartigen Notifizierung. Ein Vertragspartner kann jederzeit eine Anlage annehmen, gegen die er vorher Einspruch eingelegt hat, worauf die Anlagen für diesen Vertragspartner in Kraft treten;

c) Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Zirkulierung der Mitteilung durch den Depositar wird die Anlage für alle Vertragspartner dieser Konvention oder des jeweiligen Protokolls wirksam, die keine Notifizierung entsprechend der Bestimmung des Buchstaben b eingereicht haben.

(3) Der Vorschlag, die Annahme und das Inkrafttreten von Änderungen von Anlagen dieser Konvention oder eines Protokolls unterliegen der gleichen Verfahrensweise wie der Vorschlag, die Annahme oder das Inkrafttreten von Anlagen dieser Konvention oder Anlagen eines Protokolls. Anlagen und ihre Änderungen müssen unter anderem relevante wissenschaftliche und technische Gesichtspunkte gebührend berücksichtigen.

(4) Hat eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung dieser Konvention oder eines Protokolls zur Folge, so tritt eine weitere Anlage oder Änderung der Anlage erst zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Konvention oder des betreffenden Protokolls in Kraft.

## Artikel 11

**Streitbeilegung**

(1) Im Falle eines Streitfalls zwischen Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention streben die betreffenden Parteien eine Lösung auf dem Verhandlungsweg an.

(2) Können die betreffenden Parteien auf dem Verhandlungsweg keine Übereinstimmung erzielen, so können sie gemeinsam die guten Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen oder um Vermittlung durch einen Dritten ersuchen.

(3) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Bestätigung dieser Konvention beziehungsweise beim Beitritt zu derselben oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt danach kann ein Staat oder eine regionale ökonomische Integrationsorganisation dem Depositar gegenüber schriftlich erklären, daß für den Fall der Nichtbeilegung eines Streitfalls entsprechend Absatz 1 oder 2 eine oder beide der folgenden Möglichkeiten der Streitbeilegung als verbindlich akzeptiert werden:

a) Schiedsverfahren nach Verfahren, wie sie von der Konferenz der Vertragspartner auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmen sind;

b) Überweisung des Streitfalls an den Internationalen Gerichtshof.

(4) Haben die Parteien weder das gemäß Absatz 3 vorgesehene noch irgendein anderes Verfahren akzeptiert, so wird der Streitfall, sofern die Parteien nicht anderweitig Übereinkommen, einer Schlichtung gemäß Absatz 5 unterworfen.

(5) Auf Antrag einer der Streitparteien wird eine Schlichtungskommission gebildet. Die Kommission setzt sich zusammen aus einer von jeder der betreffenden Parteien benannten gleichen Anzahl von Mitgliedern und einem gemeinsamen von den durch die Parteien benannten Mitgliedern gewählten Vorsitzenden. Die Kommission fällt einen abschließenden Schiedsspruch, der den Charakter einer Empfehlung trägt und den die Parteien nach Treu und Glauben in Betracht ziehen werden.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten im Hinblick auf jedes Protokoll, sofern in dem betreffenden Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.